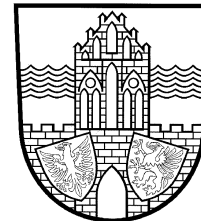


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

18. Jahrgang, Nr. 13 · Prenzlau, den 22. November 2011



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2011*
- Seite 2:** *Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001*
- Seite 3:** *Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kosten-erstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen, vom 22. Juni 2007*

### **AMTLICHER TEIL**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES AM 29.11.2011**

Landkreis Uckermark  
Kreisausschuss

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 17. Sitzung des Kreisausschusses der 4. Wahlperiode findet am Dienstag, dem 29.11.2011, um 17:00 Uhr im Raum 301, Haus 4 der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung des Protokolls der 16. Kreisausschusssitzung am 13.09.2011 (öffentlicher Teil)
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Vortrag des Geschäftsführers der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) im Rahmen der jährlichen Berichterstattung
7. Bericht über die Tätigkeit des Integrationsbeauftragten
8. Entwurf der Haushaltssatzung 2012 und des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 – 2015
9. 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark
11. Arbeitsmarkt und Integrationsprogramm 2012
12. Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark im Verein „damus“ - Verein für Gesundheit und Leben in Nord-Ost Brandenburg e. V. zum 01.01.2012
13. Trägerwechsel im Rahmen des Personalstellenförderprogramms ab 01.01.2012
14. Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind.
15. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2010
16. Bericht zu den Ergebnissen der Untersuchung des Rettungsdienstbereiches Uckermark
17. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung
18. Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) im Landkreis Uckermark
19. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Zuführung von Zinsen 2011 zur Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien im Produktkonto 53720.521401
20. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung vom Produktkonto 53720.545503 - Erstattung an UDG für Rekultivierung und Nachsorge Deponien
21. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme für Leistungen im Rettungsdienst im Landkreis Uckermark
22. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung
23. Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe

24. Beteiligung des Landkreises Uckermark am Modellvorhaben „Regionalstrategie Daseinsvorsorge 2030“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
25. Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2011)
26. Berichtsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2010
27. Unterstützung des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) Amt Gartz/Oder
28. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im III. Quartal 2011
29. Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS)
30. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Stilllegung und Nachsorge Deponien – DSNGS)
31. Information zur Beteiligung des Landkreises Uckermark am Modellvorhaben LandZukunft des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
32. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung – AbfS)
33. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (Aufhebungssatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)
34. Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)
35. Vertrag Bereitstellung Orchesterangebot im Landkreis Uckermark
36. Konsortialvertrag der Investor Center Uckermark GmbH
37. Genehmigung der Eilentscheidung vom 25.10.2011 über die Leistung eines überplanmäßigen Aufwandes / einer Auszahlung i. H. v. 1.757.200 € für das Budget 51 - Jugendamt
38. Anfragen und Anträge

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung des Protokolls der 16. Kreisausschusssitzung am 13.09.2011 (nichtöffentlicher Teil)
3. Nichtöffentlicher Quartalsbericht
4. Anfragen und Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 17.11.2011

gez. Frank Bretsch  
Ausschussvorsitzender

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001**

**1. Anlage 4** der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Erstattung von Kosten für erbrachte Leistungen, gültig ab 01.01.2010,

wird nach Punkt 6.6 ergänzt mit dem Hinweis:

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

**2. Anlage 5** der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU, letzte Änderung am 05. November 2010, gültig ab 01. Januar 2011,

wird nach Punkt 4.7 ergänzt mit dem Hinweis:

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

**3. Anlage 7** wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 7** der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – **BAUKOSTENZUSCHUSS** -, gültig ab 01.01.2012.

**Baukostenzuschuss ab 01.01.2012**

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 46,41 EUR/m  
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die 14. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Templin, den 04.11.2011

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON  
BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE  
ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN, VOM 22. JUNI 2007**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark auf ihrer Sitzung am 03.11.2011 folgende 7. Änderung der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen vom 22.06.2007 beschlossen:

**1. § 1 Allgemeines**

Der § 1 Absatz 2, Buchstabe b), wird wie folgt neu gefasst:

b) Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) dienen,

**2. § 9 Beitrag**

Der § 9 Absatz 1, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der ZVWU erhebt zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, einen Beitrag.

**3. § 10 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der § 10 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Lychen zur Bebauung anstehen,
- c) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

Der § 10 Absatz 2, wird wie folgt neu gefasst:

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vorliegen.

**4. § 11 Beitragsmaßstab**

Der § 11 Absatz 7 wird gestrichen und entfällt

## 5. § 13 Entstehung der Beitragspflicht

Der § 13 Absatz 1, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.

Der § 13 Absatz 2, wird wie folgt neu gefasst:

(2) Im Fall des § 10 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung entsprechend § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung.

## 6. Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen betragen:

WZ -Nenndurchfluss:	bis	Qn 1,5	1,00 EUR/Monat
	bis	Qn 2,5	5,00 EUR/Monat
	bis	Qn 6,0	7,50 EUR/Monat

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung beträgt:

3,76 EUR je m<sup>3</sup>.

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

(3) Die Mengengebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben:

4,56 EUR je m<sup>3</sup>.

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung:

20,67 EUR je m<sup>3</sup>.

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt:

1,44 EUR je m<sup>3</sup>.

Für die berechtigte bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 2 berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Oberflächenwasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

Sonstige Fremdwassereintragsmengen werden geschätzt.

Beitrag zu § 12

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt:

1,43 Euro für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Kostenerstattungssatz zu § 18 Abs. 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt:

116,44 EUR pro laufender Meter

Diese 7. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 04.11.2011

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS****IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau